

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

90 (5.10.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 90

Karlsruhe, den 5. Oktober

1951

Inhalts-Verzeichnis

831-838

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 831 Änderung der Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Kraftfahrpersonals (VAK DV 056)
832 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln und Winterobst
833 Winterschutzkleidung; hier: Rücksendung der Filzstiefel

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 834 Reisekostenvorschrift; hier: Änderung der ABest 18 und 34 e)

III. Betrieb und Fahrplan

- 835 Betriebsunfallvorschrift; hier: Meldung von Bränden

IV. Verkehr

- 836 Güterverkehr nach Berlin
837 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr
838 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmision

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

831 Änderung der Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Kraftfahrpersonals (VAK DV 056)

23 M 32 Pkal (ABl 90. 5. 10. 51.)

An alle Ämter, EAW, Kbw, Bw und Kvst'en

Mit HVB-Verf 13.135 Pkak 1 vom 7. 7. 1951 ist die DV 056 (VAK) geändert worden. Wir haben ein besonderes Berichtigungsblatt hierfür hergestellt. Dieses Berichtigungsblatt geht den einzelnen in Frage kommenden Dienststellen vom Fd ohne Aufforderung zu. Die mit Sonderblatt zur DV 056 bekanntgegebenen Erläuterungen werden hiermit ungültig, da sie z. T. mit in die Ausführungsbestimmungen der VAK eingearbeitet wurden. Die jetzt noch geltenden Erläuterungen zur DV 056 über die Aufwandsentschädigung für das Kraftfahrpersonal sind am Schluß unseres Berichtigungsblatts aufgeführt.

Die Überprüfung der Übernachtungsräume wurde eingeleitet. Wir erwarten, daß sich alle beteiligten Bediensteten mit den Änderungen der VAK und den noch bestehenden Erläuterungen zur VAK eingehend vertraut machen und danach verfahren.

832 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln und Winterobst

3 A P 10 a Pb (ABl 90. 5. 10. 51.)

Verf HVB vom 14. 10. 1950 — 13.135 Pbdz —

Zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln und Winterobst kann den Bediensteten auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden. Wegen der äußerst gespannten Finanzlage der Deutschen Bundesbahn muß jedoch die Gewährung auf besonders begründete Fälle beschränkt bleiben. Der Vorschuß darf im Einzelfall den Betrag von 50.— DM nicht übersteigen und ist nur an verheiratete Bedienstete mit mehreren Kindern zu zahlen, die als Beamte und Angestellte ein Grundgehalt oder eine Grundvergütung von nicht mehr als 300.— DM und als Arbeiter einen Bruttolohn von nicht mehr als 375.— DM monatlich haben.

Der Vorschuß ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Antragsteller der vorgesetzten Dienststelle innerhalb der von ihr gesetzten Frist die Belege über die beschafften Einkellerungskartoffeln und Winterobst mit Empfangsbestätigung der Liefer-

firma über die gezahlten Beträge vorlegt. Die Auszahlung darf jedoch durch die Überprüfung der Belege nicht verzögert werden. Die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen müssen bis zum 1. Dezember 1950 abgewickelt sein.

Vom 1. Januar 1951 an ist der Vorschuß in fünf gleichen Raten mit dem ersten laufenden Bezug für das Geschäftsjahr 1951 durch die Zahl-, Vergütungs- und Lohnlisten im Hebelistenverfahren durch das Finanzbüro einzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt beim Vorschußkonto kurzfristig in einem besonderen Abschnitt.

Zusatzbestimmungen der ED:

- Die GDE Speyer hat mit Verf vom 13. 9. 1951 — SO 512 Ps — in Anlehnung an die Verf HVB vom 23. 8. 1951 — 13.135 Pbdz 2 — vorstehende letztjährige Verf der HVB sinngemäß für das Jahr 1951 übernommen. Anstelle des 1. 12. 1950 tritt der 1. 12. 1951, anstelle des 1. 1. 1951 der 1. 1. 1952, anstelle des Geschäftsjahres 1951 das Geschäftsjahr 1952.
- Zuständig für die Gewährung der Vorschüsse sind die Ämter, EAW'e und Direktionsbüros. Die Dienststellen prüfen die Anträge an Hand der Beschaffungsrechnungen nach und legen sie dem zuständigen Amt vor, das eine Kassenanordnung und zugleich eine Kassenanweisung erteilt. Die EAW'e und Direktionsbüros verfahren sinngemäß. Für die an Bedienstete der Hauptkasse zu zahlenden Vorschußbeträge erteilt die ED die Kassenanweisung. Die Vorschüsse sind vom 1. Januar 1952 an (erstmalig von den Januarbezügen) in fünf gleichen Raten einzuziehen. Hierzu fertigen die Ämter, EAW'e und Direktionsbüros Hebelisten nach den Bestimmungen der RV I Anhang IV. Die Hebelisten für Beamte sind den Zahlstellen, für Arbeiter den Lohnrechnungsstellen und für Angestellte dem Personalbüro (Aa P 51) zuzuleiten. Die Ämter, EAW'e und Direktionsbüros erteilen über den monatlich einbehaltenen Gesamtbetrag Einnahmeanweisung. Für die Bediensteten der Hauptkasse erteilt die ED die Einnahmeanweisung. Buchungsstelle für die Ausgaben und die Einnahmen ist: Vorschußkonto Allgemeine Vorschüsse, Abschnitt „Herbstvorschüsse“.
- Zusatz für die Hauptkasse:
Die Hk richtet beim Vorschußkonto Allgemeine Vorschüsse einen besonderen Abschnitt „Herbstvorschüsse“ ein.

Badische
Landesbibliothek

833 Winterschutzkleidung; hier: Rücksendung der Filzstiefel 5 H K1K 2 Usksu (ABl 90. 5. 10. 51.)

1. Die instandgesetzten Filzstiefel werden wie folgt zurückgeleitet:

- a) **1 Gs-Wagen Karlsruhe Hbf — Offenburg**
für Dienststellen in Offenburg und Kehl
am 10. Oktober P 3284 ab Karlsruhe Hbf bis Offenburg
- b) **1 Gs-Wagen Karlsruhe Hbf — Basel Bad Bf — Waldshut — Singen/H — Radolfzell — Lindau Hbf**
für Dienststellen an diesen Strecken und Seitenstrecken ab Freiburg (Brsg) Hbf
am 17. Oktober
P 3284 ab Karlsruhe Hbf
am 18. Oktober
P 874 ab Offenburg
P 892 ab Freiburg (Brsg) Hbf
P 1620 ab Basel Bad Bf
Dg 7130 ab Waldshut
P 4226 ab Singen/Hohentw
am 19. Oktober
P 3617 ab Radolfzell bis Lindau Hbf
- c) **1 Gs-Wagen Karlsruhe Hbf — Freudenstadt Hbf — Tübingen Hbf — Rottweil — Villingen (Schwarz)**
für Dienststellen an diesen Strecken und Seitenstrecken ab Freudenstadt Hbf
am 18. Oktober
P 3910 ab Karlsruhe Hbf
P 3845 ab Freudenstadt
P 2817 ab Horb
P 2818 ab Tübingen Hbf
P 2868 ab Rottweil bis Villingen (Schwarz)

Alle Wagen werden von einem Bediensteten der Schutzkleiderverwaltung begleitet.

2. Einstellung der Wagen jeweils beim Packwagen.

3. Alle Bahnhöfe, die Filzstiefel zu erwarten haben, besonders die Übergangsbfe, sorgen dafür, daß Gepäckkarren am Zug bereit stehen. Für schnellste Entladung ist zu sorgen. Die Aufenthaltszeiten dürfen auf keinen Fall überschritten werden. Die Dienststellenleiter veranlassen die sofortige gesicherte Unterbringung der Filzstiefel und sorgen für Schutz gegen Entwendung sowie für die Weiterbeförderung der Filzstiefel für die Dienststellen der Seitenstrecken mit dem nächsten Anschlußzug.

4. Die Empfangsstellen prüfen die vollzählige Rückkunft der Filzstiefel anhand der ihnen zugehenden Lieferscheine und senden diese mit Empfangsbestätigung an die Schutzkleiderverwaltung zurück.

Für die ausgemusterten Filzstiefel ist Ersatz mit Geräteverlangzettel 222 06 und Rückgabeschein bei der Schutzkleiderverwaltung anzufordern.

5. Die Stiefel dürfen erst bei Eintritt der kalten Jahreszeit an die Träger ausgegeben werden.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

834 Reisekostenvorschrift; hier: Änderung der ABest 18 und 34 e 3 A F 8 Pk (ABl 90. 5. 10. 51.)

Mit sofortiger Wirkung treten in der RVB folgende Änderungen ein:

1. Der erste Satz der ABest 18 a) (1) erhält folgende neue Fassung:
„Für Reisen zur verwendungs- und laufbahnmäßigen Ausbildung und zur Fortbildung der Beamten — auch wenn ein Dienstauftrag hierzu gegeben ist — wird im allgemeinen keine Reisekostenvergütung gewährt.“
2. Der neben ABest. 18 a) (1) am Rande stehende Beleg wird wie folgt neu gefaßt:

„Auswärtiger Unterricht zur verwendungs- und laufbahnmäßigen Ausbildung und zur Fortbildung.“

3. Die Erläuterung zu ABest 18 b) erhält folgende neue Fassung:

„ABest 18 b) wird immer anzuwenden sein, wenn fachliche Vorträge dem bereits ausgebildeten Beamten eine fachliche Weiterbildung außerhalb seiner laufbahnmäßigen und verwendungsmäßigen Ausbildung bieten sollen und eine rein dienstliche Veranlassung hierzu besteht. Der Besuch eines regelmäßigen Dienstunterrichts ist hiermit nicht gemeint. Bei Teilnahme an Lehrgängen aller Art, die zur Auffrischung der Kenntnisse oder zur Fortbildung der Beamten dienen, wird keine Reisekostenvergütung gewährt.“

4. ABest 18 c) erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme an Lehrgängen aller Art und Vorträgen in den Eisenbahnschulen gilt ABest 34 e) (20).“

5. Die Ausführungsbestimmung 34 e) (19) erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Beamter, der nicht im Vorbereitungsdienst steht, zur Aus- und Fortbildung abgeordnet, so erhält er Beschäftigungvergütung wie bei Abordnungen zu auswärtiger Dienstleistung. Für Abordnungen zu Eisenbahnschulen gilt Ziffer (20).“

6. Die ABest 34 e) (20) erhält folgende neue Fassung:

„Bei Teilnahme an Vorträgen und Lehrgängen in einer Eisenbahnschule zur verwendungs- und laufbahnmäßigen Ausbildung und zur Fortbildung nach ABest 18 a) erhalten Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst:“

Die bisherige Fassung der folgenden Unterziffern a) bis c) bleibt bestehen.

Zu den vorstehenden Änderungen der RVB geben wir noch folgende Erläuterungen:

- a) Zu den Eisenbahnschulen gehören auch die Bahnpolizeischulen.
- b) Lehrgänge der Bp-Bediensteten dienen ausnahmslos der verwendungs- und laufbahnmäßigen Ausbildung oder Fortbildung der Bediensteten im Sinne der ABest 18 a).
- c) Für die Teilnahme an Vorträgen und Lehrgängen in einer Eisenbahnschule können im allgemeinen nur die in ABest 34 e) (20) genannten Zuwendungen gewährt werden. Sofern Vorträge und Lehrgänge an Eisenbahnschulen aus rein dienstlichen Gründen nach ABest 18 b) angeordnet werden, dürfen die in dieser ABest genannten Vergütungen nur auf besondere Weisung der HVB gezahlt werden.

Zusatz der ED:

Vorstehende HVB-Verfügung wurde durch die GDE auch für ihren Bereich mit sofortiger Wirkung für gültig erklärt.

III. Betrieb und Fahrplan

835 Betriebsunfallvorschrift; hier: Meldung von Bränden 31 B 4 Bum (ABl 90. 5. 10. 51.)

HVB-Verf 31.311 Bum 41 vom 25. 9. 1951

Nach der DV 423 (Buvo), § 14 (1) b), sind der ED andere Ereignisse, darunter auch Brände, zu melden, wenn sie als ernst zu betrachten sind. § 15 (1) b) schreibt vor, daß bedeutendere Feuersbrünste der HVB zu melden sind. In der Anlage 2 — Unfallmeldetafel der Unfallmeldestellen — ist unter C 27)3. vorgesehen, daß größere Feuersbrünste an HVB (früher Mineis Berlin) u ED (RBD) gemeldet werden. Entsprechendes gilt für Anlage 4 — Unfallmeldetafel der EAW — unter B h).

Auf Grund dieser Bestimmungen gelangen nach unseren Feststellungen nur wenig Brände an Bahnfahrzeugen, bahneigenen Gebäuden und Stoffen zur Kenntnis der ED'en und der HVB. Es können jedoch auch kleinere Brände hinsichtlich der zu treffenden Maß-

nahmen von Bedeutung sein, wenn es sich darum handelt, größere Schäden bei weiteren Brandfällen zu vermeiden.

Wir ordnen daher an, daß künftig Brände mit einem Sachschaden von über 1000 DM stets der ED, und mit einem solchen von über 5000 DM der HVB zu melden sind.

In der DV 423 (Buvo) ersuchen wir folgende Ergänzungen handschriftlich durchzuführen:

§ 14 (1) b) am Schluß hinter dem Komma zusetzen „darunter Brände, wenn ein Sachschaden über 1000 DM entstanden ist“.

§ 15 (1) b) am Schluß hinter dem Komma zusetzen „wenn ein Sachschaden über 5000 DM entstanden ist“.

Anlage 2, Abschnitt II C, lfd Nr 27)3. in Spalte HVB (Mineis Berlin) beim „ja“ die Ziffer „6“ und in Spalte ED (RBD) beim „ja“ die Ziffer „7“ zusetzen und unter „Bemerkungen“ aufnehmen:

„6) Wenn ein Sachschaden über 5000 DM entstanden ist.“

„7) Wenn ein Sachschaden über 1000 DM entstanden ist.“

Anlage 4, Abschnitt B h) in Spalte HVB (Mineis Berlin) beim „ja“ die Ziffer „4“ und in Spalte GDW beim „ja“ die Ziffer „5“ zusetzen und unter „Anmerkungen“ aufnehmen:

„4) Wenn ein Sachschaden über 5000 DM entstanden ist.“

„5) Wenn ein Sachschaden über 1000 DM entstanden ist.“

Zusatz der ED:

In unserer „Übersicht der bei Betriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen durch die zuständige Unfallmeldestelle eiligst zu erstattenden Meldungen“ ist bei D. 2. unter HVB dem „ja“ die Ziffer 11) und unter ED dem „ja“ die Ziffer 10) zuzusetzen. Unter „Anmerkungen“ aufnehmen:

„11) Wenn ein Schaden über 5000 DM entstanden ist.“

IV. Verkehr

836 Güterverkehr nach Berlin

7 V 3 Vgbass/Russ (Abl 90. 5. 10. 51.)

Häufige Verspätungen des De 5095 (Hannover — Braunschweig — Grunewald) verursachen vor allem bei Ladungen mit Marktwaren nach Berlin Verzögerungen. Es wurde festgestellt, daß die Verspätungen an der Zonengrenze in Marienborn dadurch entstehen, daß unübersichtliche und schlechte Ladungen von Waren sendungen aus Westdeutschland eingehen und die Begleitpapiere mangelhaft und unvollständig ausgefüllt sind.

Die Versender von Wagenladungen nach Berlin sind daher durch die Versandbahnhöfe entsprechend zu unterrichten.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß noch in zahlreichen Fällen Ladungen in Braunschweig ausgesetzt werden müssen, weil Wagen benutzt werden, die von der ostzonalen Eisenbahn nicht übernommen werden. Wir bringen daher unsere Wdb-Verfügungen 1951 Nr. 2, 17, 18, 19 und 24 nochmals in Erinnerung.

837 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

9 Vt 3 Tpew (Abl 90. 5. 10. 51.)

Abweichend von den Tarifbestimmungen über die Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten (DPT II, D I B, ABest 2. und 3.) werden in Anpassung an die Fahrplanlage nachstehend aufgeführte Züge, die an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr verkehren, bzw an Werktagen nach Sonn- und Feiertagen das Endziel der Reise nicht mehr vor 24.00 Uhr erreichen, zur Benutzung mit Sonntagsrückfahrkarten freigegeben:

A. Vor 12.00 Uhr verkehrende Züge				
Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab	Bahnhof	
301	D 269	Müllheim (Baden)	ab 10.27 Uhr	
	3237	Rastatt	10.43	
	F 163	Basel Bad Bf	10.48	
	D 276	Freiburg (Brsg) Hbf	10.52	
	894	Freiburg (Brsg) Hbf	11.00	
	977	Rastatt	11.01	
	3443	Freiburg (Brsg) Hbf	11.15	
	T 3338	Efringen-Kirchen	11.22	
	3425	Müllheim (Baden)	11.40	
	3868	Appenweier	11.41	
	T 867	Lahr-Dinglingen	11.44	
	D 159	Offenburg	11.59	
	301 a	E 584	Villingen (Schwarzwald)	10.08
		DT 676	Offenburg	10.20
		D 171	Radolfzell	10.30
1407		Hausach	10.44	
D 159		Triberg	10.45	
E 814		Engen	10.50	
D 170		Donaueschingen	10.52	
1436		Offenburg	10.55	
1412		Radolfzell	11.23	
1546		Villingen (Schwarzwald)	11.40	
301 b	3624	Friedrichshafen Stadt	10.35	
	E 554	Radolfzell	10.15	
	ET 551	Lindau Hbf	11.07	
	2523	Friedrichshafen Stadt	11.00	
	302	3917	Freudenstadt Hbf	10.20
302 e	3916	Rastatt	11.38	
	187	Kehl	11.52	
302 f	1355	Bad Griesbach	11.10	
302 m	3051	Altensteig	10.58	
302 n	E 565	Horb	11.10	
	3090	Unterreichenbach	11.28	
302 p	E 565	Horb	11.10	
303	1464	Lahr Stadt	11.26	
	T 867	Lahr Stadt	11.38	
	1465	Lahr-Dinglingen	11.44	
303 d	9067	Breisach	10.00	
303 e	1507	Freiburg (Brsg) Hbf	11.03	
303 f	E 584	Donaueschingen	10.24	
	1545	Freiburg (Brsg) Hbf	11.00	
	1936	Titisee	11.35	
303 g	1936	Seebrugg	10.55	
303 h	1904	Bonndorf (Schwarzwald)	10.20	
303 p	T 659	Neuenburg (Baden)	11.06	
	T 660	Müllheim (Baden)	11.58	
303 r	T 3338	Efringen-Kirchen	11.22	
304	T 4629	Rheinfelden (Baden)	10.14	
	4331	Singen (Hohentwiel)	11.09	
	2014	Erzingen (Baden)	11.19	
	2019	Thayngen	11.20	
	1614	Basel Bad Bf	11.25	
	1613	Waldshut	11.38	
	2021	Thayngen	11.47	
	1653	Singen (Hohentwiel)	11.53	
	4631	Rheinfelden (Baden)	11.55	
	304 a	T 1715	Lörrach	10.28
		1718	Basel Bad Bf	11.56
	304 c	T 1678	Schopfheim	11.42
	304 d	1316	Weil (Rhein)	11.44
	304 e	1734	Lausheim-Blumegg	9.51
		1735	Immendingen	10.54
304 g	5331	Sigmaringen	9.46	
	1806	Radolfzell	10.36	
304 h	1842	Pfullendorf	9.55	
	1843	Schwackenreute	11.35	
304 m	3624	Mimmenhausen-Neufrach	11.14	
	ET 551	Mimmenhausen-Neufrach	11.59	
306	D 513	Friedrichshafen Hafen	10.20	
	1323	Ravensburg	10.23	
	1318	Aulendorf	11.06	
	ET 516	Laupheim West	11.20	
	T 1319	Friedrichshafen Stadt	11.45	
306 a	E 587	Immendingen	10.16	
	E 590	Mengen	11.04	
	3317	Schelklingen	11.06	
	3423	Immendingen	11.31	

Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden ab Bahnhof	ab	Uhr
306 b	9908	Leutkirch	9.46	Uhr
	1335	Tannheim (Württ)	9.53	"
	9905	Leutkirch	11.05	"
	3519	Aulendorf	11.08	"
	3523	Herbertingen	11.56	"
306 c	ET 827	Kißlegg	11.58	"
	325	Schwendi	11.00	"
306 d	1385	Ochsenhausen	11.05	"
306 f	3557	Roßberg	11.30	"
306 g	1335	Kißlegg	10.51	"
	9924	Kißlegg	11.10	"
306 h	ET 827	Hergatz	11.34	"
	To 2952	Großholzleute	11.26	"
307	E 814	Rottweil	9.40	"
	D 9	Rottweil	10.00	"
307 a	1915	Horb	11.03	"
	E 565	Horb	11.10	"
	1917	Horb	11.55	"
307 c	2806	Rottweil	10.38	"
	1587	Bad Dürkheim	11.30	"
307 e	362	Balingen (Württ)	10.58	"
307 f	3256	Ebingen (Württ)	10.26	"
	3265	Sigmaringen	11.31	"
307 h	E 565	Tübingen Hbf	10.22	"
	2812	Tübingen Hbf	11.15	"
	2817	Horb	11.28	"
307 r	3317	Reutlingen Hbf	8.16	"
	3314	Schelklingen	9.10	"
	3319	Reutlingen Hbf	11.20	"
	3320	Honau (Württ)	11.55	"
325	T 2221	Metzingen	11.41	"
	ST 844	Tübingen Hbf	11.57	"
406	1538	Röthenbach (Allgäu)	9.00	"
	D 183	Lindau Hbf	10.03	"
	D 72	Röthenbach (Allgäu)	10.52	"
	ET 827	Lindau Hbf	11.10	"
	1335	Hergatz	11.19	"
406 c	1543	Harbatshofen	11.24	"
	86	Weiler (Allgäu)	10.20	"
406 d	9389	Röthenbach (Allgäu)	11.45	"
	64	Scheidegg	10.10	"
407 a	9373	Röthenbach (Allgäu)	11.40	"
	To 2952	Großholzleute	11.26	"

B. Nach 24.00 Uhr ankommende Züge				
Strecke	Zug Nr	darf benutzt werden bis Bahnhof	an	Uhr
301	E 402	Offenburg	0.09	Uhr
	12181	Offenburg	0.14	"
	T 3386	Basel Bad Bf	0.20	"
	F 211	Baden-Oos	0.24	"
	3433	Herbolzheim (Breisgau)	0.27	"
301 a	F 107	Baden-Oos	0.38	"
	D 753	Rastatt	2.06	"
	1479	Offenburg	0.19	"
	D 753	Offenburg	0.56	"
	5370	Villingen (Schwarzwald)	1.37	"
302 b	D 130	Radolfzell	1.55	"
	T 2479	Baden-Oos	0.20	"
	T 2480	Baden-Baden	0.34	"
	T 2481	Baden-Oos	0.42	"
	T 2482	Baden-Baden	0.51	"
302 k	T 2485	Baden-Oos	1.00	"
	3190	Wildbad	0.15	"
303 r	T 3386	Basel Bad Bf	0.20	"
304	T 4677	Basel Bad Bf	0.23	"
304 a	T 1745	Basel Bad Bf	0.04	"
	1744	Zell (Wiesental)	0.22	"
306	1354	Laupheim West	0.13	"
	1355	Rißtissen-Achstetten	0.36	"
306 a	9716	Mengen	0.14	"
306 c	1354	Laupheim	0.20	"
	1355	Laupheim West	0.30	"
307	1944	Horb	0.52	"
352	2267	Tübingen Hbf	0.10	"
	ST 849	Tübingen Hbf	0.14	"
406	3545	Lindau Hbf	0.20	"

C. Freigabe von Zügen ohne Erhebung von Zuschlägen

Für Reisende, die mit Sonntagsrückfahrkarten aus dem Murgtal zurückreisen, wird die Benutzung des E 309 (Strecke 301) zwischen Rastatt und Karlsruhe ohne Erhebung des Eilzugzuschlags zugelassen.

838 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmission
9 Vt 7 Bapm (ABl 90. 5. 10. 51.)

Vorgang: ABIVerf 779/1951

Die Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmission können von sofort ab auch von Bahnhöfen in Südbaden ausgegeben werden.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 90. 5. 10. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Beim Bw Freiburg (Brsg) sind 2 freie Lokbetriebsinspektoren-Dienstposten bei der Lokleitung zu besetzen — 4 H P 44 —	sofort	—	1.11.1951	Die Dienststelle u. das vorgesetzte Amt haben zur Eignung der Bewerber eingehend Stellung zu nehmen.
techn A 7-Rate T 14 beim Bautechn Büro der ED — Beihilfe bei Bearbeitung von schwierigen Entwürfen, Bearbeitung von einfachen Entwürfen u. a. m. — — 4 H P 47 —	sofort	—	18.10.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm 1 Reutlingen — 4 H P 49 —	sofort	4 Zimmer mit Zubehör (Küche, Veranda — außerdem 83 m ² Hausgarten) sofort beziehbar	15.10.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Villingen — 4 H P 49 —	sofort	3 Zimmer und Küche mit Zubehör nach Wegzug des Inhabers in Kürze beziehbar	15.10.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Säckingen — 4 H P 49 —	sofort	—	20.10.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.